

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 4. März 2013	Nr. 48
------	---------------------------	--------

Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den konsekutiven Studiengang Informatik (Fachspezifischer Teil)

Vom 4. Dezember 2012

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 11. Dezember 2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den konsekutiven Studiengang Informatik (Fachspezifischer Teil) genehmigt.

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den konsekutiven Studiengang Informatik (Fachspezifischer Teil) vom 1. November 2010 (Brem. ABl. S. 508) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Dem Antrag auf Genehmigung des Themas der Masterthesis kann nur stattgegeben werden, wenn aus den bis zum Ende des vorletzten Semesters der Regelstudienzeit zu erbringenden Leistungspunkten mindestens 48 erreicht wurden.“

2. Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden Absätze 2 bis 6.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich zu 65% aus dem Durchschnitt der Modulnoten nach Anlage 1, zu 30% aus der Note der Masterthesis und zu 5% aus der Note des Kolloquiums.

(2) Bei der Bildung der Durchschnittsnote der Module 1.1 bis 2.5 wird das Modul 2.1 – 2.3 Projekt entsprechend seinem Umfang in Leistungspunkten dreifach gewichtet.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft.

Bremen, den 11. Dezember 2012

Die Rektorin der Hochschule Bremen